

nachdem die in Japan geltende gesetzliche Schutzfrist für das nachgebildete Werk vollständig abgelaufen ist, mithin erst nach 5 Jahren vom Tode des Urhebers ab oder 35 Jahre nach vollzogener Registereintragung. Die Verjährung des Schadenersatzanspruches läuft daher in Japan nicht so rasch ab wie in Deutschland, woselbst die 3 Jahre bereits mit der ersten Verbreitung des Nachdruckes beginnen.

Was das Strafmaß bei Nachdruck oder unerlaubter Nachbildung betrifft, so bestraft Japan im allgemeinen geringer als Deutschland. Die bei Nachdruck bzw. Nachbildung dort wahlweise neben Geldstrafe allerdings tretende Gefängnisstrafe erreicht in ihrem Maximum nur ein Jahr. Auf Geldstrafe kann aber nur in einem Höchstbetrage von 300 Yens = 1323 M (in Deutschland 3000 M) erkannt werden; der Mindestbetrag der Geldstrafe beträgt 88 M 20 J = 20 Yens, in Deutschland 3 M. Ebenso wie in Deutschland ist auch die unerlaubte Nachbildung und der verbotene Nachdruck Antragsvergehen, in Japan genügt indes nicht die einfache Stellung eines Strafantrages gegen die Person, sondern es muß eine förmliche Klage mit Begründung und Angabe der Beweismittel erhoben werden, um das Strafverfahren in Lauf zu setzen. Eine Beschlagnahme der Nachbildungs- und Nachdrucksexemplare ist in Deutschland nur zulässig bei denjenigen Personen, welche den Nachdruck veranstaltet oder veranlaßt haben oder in deren Besitz sich solche Exemplare zum Zwecke der gewerbmäßigen Verbreitung befinden; nach japanischem Urheberrecht findet eine Beschlagnahme auch der bereits in Privatbesitz übergegangenen Nachbildungen und Nachdrucksexemplare statt. Die in Beschlagnahme genommenen Exemplare werden dort ohne Herstellungskostenberechnung dem Verletzten übergeben nebst dem Erlös für die bereits abgesetzten Exemplare; ebenso werden die Herstellungplatten nach amtlicher Einziehung nicht vernichtet, sondern dem Verletzten ohne Entgelt ausgehändigt.

In Japan nicht geschützte Schrift-, Bildwerke und Zeichnungen dürfen zwar von jedem schlecht hin vervielfältigt und veröffentlicht werden. Indes werden Inhaltsänderungen, Textverstümmelungen, Titelveränderungen, Weglassung des Urhebernamentens oder Namensentstellungen mit einer Geldstrafe von 8 M 82 J bis 441 M auf Antrag geahndet. Andererseits werden Urheber und Verleger mit Geldstrafe von 44 M 11 J bis zu 441 M bestraft, wenn sie auf ihre veröffentlichten Schrift- oder Bildwerke oder Zeichnungen den Vorbehaltsvermerk setzen, ohne die vorgeschriebene Registereintragung für das Werk erwirkt zu haben. Ein Nachdruckverbotvermerk auf dem Manuskript oder dem veröffentlichten Werke von seiten des Autors ist mithin in Japan ganz ohne Wert.

Die Straflage wegen verbotenen Nachdruckes oder unerlaubter Nachbildung verjährt in Japan in zwei Jahren vom Tage der letzten Verbreitung (Verlauf oder Verteilung) des Werkes an gerechnet, und zwar unabhängig davon, ob der Verletzte hiervon Kenntnis hatte oder nicht. Bei nicht verbreiteten unerlaubten Vervielfältigungen läuft diese Frist vom Tage der letzten »Vervielfältigung« ab. In Deutschland tritt bekanntlich schon nach drei Monaten Verjährung ein; die Verjährung der Antragsfrist beginnt aber hier erst mit dem Tage gegen den Antragsberechtigten zu laufen, an welchem dieser von der Rechtsverletzung und der Person des wirklichen Täters Kenntnis hatte, was im Zweifel zu Gunsten des Berechtigten nicht vermutet wird.

Dramatische Werke und musikalische Kompositionen genießen bezüglich der Verleihung des Schutzes gegen Nachdruck ganz die gleichen Rechte wie die übrigen Schriftwerke. Es ist also ein diesbezüglicher »Vorbehaltsvermerk« auf jedem vervielfältigten Exemplar anzubringen, auch ist der Vorbehalt an diesem Werke vor der Veröffentlichung in das amtliche Register einzutragen. Damit ist indes noch nicht das aus-

schließliche Recht der öffentlichen Aufführung des Werkes für den Urheber erworben. Hierzu bedarf es der gleichzeitigen Anbringung des Vermerkes »Aufführungsrechte vorbehalten« auf jedem Exemplar und der gleichzeitigen Eintragung dieses Vorbehaltes im amtlichen Register. Alsdann genießt der Verfasser auch den Schutz gegen öffentliche Aufführungen mit der Absicht der Gewinnerzielung auf Lebensdauer und noch 5 Jahre nach Tod. Deutschland kennt bekanntlich einen längeren Autorschutz gegen öffentliche Aufführung bei dramatischen oder musikalischen Werken — (letztere müssen hier bei Veröffentlichung den Vorbehalt der Aufführung an sich tragen) — ohne amtlichen Registereintrag. Noch nicht veröffentlichte und öffentlich aufgeführte dramatische oder musikalische Werke genießen auch ohne Registereintragung in Japan den Schutz gegen Vervielfältigung und gegen Aufführung.

Die Schadenersatzklage wegen unerlaubter Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke verjährt in Japan schon in einem Jahre, aber erst nach Ablauf des Monats, in welchem die letzte unerlaubte Aufführung des Werkes stattfand.

In Deutschland verjährt diese Klage allerdings erst in drei Jahren, allein diese Verjährung beginnt bereits nach jeder unbefugten öffentlichen Aufführung einzeln zu laufen und ohne Rücksicht, ob der Schadenersatzberechtigte von dieser Kenntnis hatte. Eine Strafverfolgung wegen unerlaubter Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke ist in Japan im Schutzgesetz nicht vorgesehen. Es scheinen demnach derartige öffentliche Aufführungen freigegeben zu sein und nur einen zivilen Anspruch auf Entschädigung zu erzeugen.

Bezüglich des »Photographieenschutzes« in Japan ist zu sagen, daß Japan dem Hersteller eines photographischen Bildnisses in allen Fällen Urheberereignisrechte unter dem Vorbehalte gewährt, daß diese Rechte vor stattgehabter Veröffentlichung des Bildes zur Eintragung angemeldet wurden. Der Schutz tritt hier bei »Porträtbildern« schon mit der Anmeldung ein. Es kann indes jemand eine photographische Aufnahme bestellen und erklären, daß er das danach gefertigte Bild bei dem Hersteller der Aufnahme hinterlege; alsdann ist der Photograph nur der Verwahrer des Bildes und derjenige, welcher das Bild hinterlegt hat, der Eigentümer. Vor der Veröffentlichung der Photographie muß auch hier die Anmeldung zur Registereintragung vorausgehen. Jedesmal sind dem Eintragungsgesuch 2 Probebilder und der sechsfache Betrag des Preises eines Bildes beizufügen. Jedes durch Eintragung ins Register gegen Nachbildung geschützte Bildnis muß Name und Wohnort des Urheberereignisrechters, sowie das Datum der Eintragung des Vorbehaltes der Urheberrechte am Bilde in das Register bei Vermeidung des Nichteintrittes des Schutzes enthalten. Das amtliche Register für Eintragung von Urheberereignisrechten an Photographieen ist ein besonderes und wird neben dem Register für Schrift- und Bildwerke, Zeichnungen, dramatische und musikalische Werke amtlich geführt. Ueber die erfolgte Eintragung wird auch hier dem Berechtigten eine Bescheinigung ausgestellt.

Der Photographieenschutz, den das japanische Urheberrecht gleichfalls direkt aus dem Eigentumsrechte ableitet als eine Art Nutzungsrecht, ist in allen Fällen durch vorherige Eintragung des Rechtsvorbehaltes in das amtliche Register bedingt. Seine Dauer ist aber eine erheblich längere als in Deutschland, nämlich 10 Jahre, die erst nach Ablauf des Eintragungsmonates beginnen, während in Deutschland die Schutzdauer nur 5 Jahre beträgt, welche allerdings erst mit Ablauf des ersten Erscheinungsjahres zu laufen anfangen; durch Veröffentlichung einer Photographie ohne vorher erwirkte Registereintragung wird solche des Schutzes unfähig; so lange eine Veröffentlichung nicht stattgefunden hat, bleibt